



Große Anfrage

der Fraktion der CDU

Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/2749

Federführend ist

Wir fragen die Landesregierung:

I. Unterrichtssituation

1. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafeln vorgesehen und wie viele davon werden tatsächlich erteilt, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?
2. Wie hat sich die Anzahl an Unterrichtsstunden im Fach Religion in den letzten zehn Jahren in den Stundentafeln entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?
3. Wie hat sich die Anzahl der tatsächlich erteilten Religionsstunden in den zurückliegenden zehn Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach Schularten, Klassenstufen und Konfessionen?
Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und Prozentzahlen, gemessen an der vorgesehenen Gesamtstundenzahl des Religionsunterrichts zu beantworten.
4. Wie viel Unterricht wird derzeit im Fach Religion nicht erteilt?
 - a) Weil nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen,
 - b) Weil die Religionslehrkräfte vorwiegend für den Unterricht in anderen Fächern eingesetzt werden,
 - c) aus weiteren Gründen.

In welcher Weise fließen diese Erkenntnisse in eine fachbezogene Lehrerbedarfsprognose ein?

5. Wie wirkt sich die Einführung der verlässlichen Grundschule auf den Religionsunterricht aus?
Wie soll sichergestellt werden, dass bei einer Rhythmisierung der Unterrichtszeiten der konfessionelle Religionsunterricht ordnungsgemäß durchgeführt wird, insbesondere dann, wenn katholischer Religionsunterricht von externen Lehrkräften erteilt wird?
6. Wie viele Religionsstunden werden durch geistliche und andere kirchliche Lehrkräfte erteilt?
Es wird gebeten, die Frage in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen gemessen an der erforderlichen Gesamtstundenzahl für den Religionsunterricht, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten, zu beantworten.
7. Wie viele katholische, evangelische, muslimische und konfessionslose Schülerinnen und Schüler weist die schleswig-holsteinische Schulstatistik auf?
8. Wie viele Schülerinnen und Schüler erhalten
 - a) Katholischen Religionsunterricht,
 - b) Evangelischen Religionsunterricht,
 - c) statt dessen Philosophie oder
 - d) gar keinen Religions- oder Philosophieunterricht?

Es wird gebeten, die Frage auch aufgeschlüsselt nach den Konfessionen, nach Schularten und Klassenstufen zu beantworten?

9. Wie viele evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler haben in den letzten zehn Jahren nach Abmeldung vom Religionsunterricht stattdessen
 - a) am Philosophieunterricht,
 - b) an anderen Unterrichtsfächern oder
 - c) an keinem Ersatzunterricht teilgenommen?
10.
 - a) Wie viele Grundkurse in dem Fach Religion wurden in den zurückliegenden fünf Jahren jeweils an den allgemeinbildenden Schulen gebildet, aufgeschlüsselt nach Katholischem und Evangelischem Religionsunterricht und nach den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13?
 - b) Wie viele Abiturprüfungen wurden im Fach Evangelische und Katholische Religion abgenommen, aufgeschlüsselt nach Prüfungsfach P3 und P4?
11.
 - a) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren unternommen, um die Attraktivität und die Bedeutung des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts in den Schulen zu fördern?
 - b) Welche Überlegungen gibt es dazu in der Kultusministerkonferenz?

Es wird gebeten, die Fragen 1 bis 4 und 6 auch im Hinblick auf den Bundesvergleich zu beantworten.

II. Lehrerversorgung

1. Wie viele Lehrkräfte stehen für das Fach Religion im Schuldienst in Schleswig-Holstein zur Verfügung?
Es wird gebeten, die Frage aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen zu beantworten.
2. Wie viele zusätzliche Lehrkräfte braucht Schleswig-Holstein, um eine laut Stundentafel vorgeschriebene Unterrichtsversorgung im Fach Religion zu gewährleisten, aufgeschlüsselt nach Katholischem und Evangelischem Religionsunterricht?
3. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas und der jeweiligen kirchlichen Zustimmung für den Religionsunterricht wurden in den letzten zehn Jahren in den Schuldienst aufgenommen, aufgeschlüsselt nach Jahren, Konfessionen und Schularten?
4. Stimmt es, dass die Lehrkräftebedarfsanmeldung mit der Fachanforderung Religion seitens der Schulen rückläufig ist?
Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung dieses Verhalten und wie viele Anforderungen der Schulen gab es, aufgeschlüsselt nach Schularten und Konfessionen?
5. Welche Maßnahmen werden von der Schulaufsicht zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Fach Religion ergriffen?

6. Wie viele geistliche und sonstige kirchliche Lehrkräfte werden im Religionsunterricht eingesetzt?
Es wird gebeten, die Frage, getrennt nach Konfessionen, in absoluten Zahlen, umgerechnet in Planstellen, und in Prozentzahlen, gemessen an der Gesamtzahl an Religionslehrerinnen und Religionslehrern, zu beantworten.
7. In welchem Status werden sie beschäftigt?
 - a) Als staatliche Beamte (mit Fakultas),
 - b) als kirchliche Kräfte (mit Fakultas) oder
 - c) als nebenberuflich Tätige durch das Land oder die Kirche?

III. Lehrerausbildung

1. Wie viele Studierende haben sich in den zurückliegenden zehn Jahren in Kiel und Flensburg für ein Lehramtsstudium im Bereich Theologie
 - a) eingeschrieben,
 - b) das Fachstudium mit der Fakultas abgeschlossen, aufgeschlüsselt nach Konfessionen und Schularten?
2. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Fachbedarf an Nachwuchskräften für den Schuldienst für die kommenden fünf Jahre?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob sich die Anzahl der Nachwuchskräfte und der Bedarf an Religionslehrerinnen und -lehrern decken werden?
Bei Fehlbedarf, wie groß wird die Lücke sein?
4. Wie hoch ist der Bedarf an Lehrkräften für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht bundesweit?
5. Wie soll die Motivation von jungen Menschen für das Lehramt im Fach Religion gestärkt werden?
6. Welche Auswirkungen hat die Weiterentwicklung der Lehrerbildung bzw. die Umwandlung des IPTS in das IQSH hinsichtlich
 - a) des Religionsunterrichts,
 - b) des Referendariats / der Anwärterzeit und
 - c) der Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder (Studienleiterinnen und Studienleiter, Mentorinnen und Mentoren), insbesondere im katholischen Bereich?
7. Wie sieht die Landesregierung die Zukunft der Lehrkräfteausbildung für das Fach Religion in Kiel?

IV. Lehrpläne

1. Welche Standards der KMK gibt es für den Religionsunterricht? Werden Standards zur Evaluation des Religionsunterrichts entwickelt?
2. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung zur Qualitätssicherung des Religionsunterrichts?
3. Plant die Landesregierung, die Inhalte des Religionsunterrichts zu ändern?
Wenn ja, was soll geändert werden?

4. Inwieweit überprüfen die Schulaufsichtsbehörden die Umsetzung von Unterrichtsinhalten?
5. Wie hat sich nach den entsprechenden Richtlinien ab 1997 die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht entwickelt?
Wie bewertet dies die Landesregierung und wie steht sie grundsätzlich zu einem konfessionsübergreifenden Religionsunterricht?
6. Wie steht die Landesregierung zum Fach LER in Brandenburg?

V. Islamischer Religionsunterricht

1. Wie ist der zeitliche und inhaltliche Stand der Überlegungen zur Einführung eines Islamischen Religionsunterrichts?
2. Haben neben der „Islamischen Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein“ und der „Föderation der Aleviten Gemeinden“ noch weitere Vereine als Religionsgemeinschaft einen Antrag auf Islamischen Bekenntnisunterricht gestellt oder die Forderung nach Unterricht zum Islam erhoben?
Wenn ja, welche sind es und was genau ist ihr Anliegen?
3. In welcher zeitlichen und inhaltlichen Planung gedenkt die Landesregierung die vorliegenden Anträge auf Islamischen Religionsunterricht zu bearbeiten?
4. Welche organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen sind nach Ansicht der Landesregierung von den Muslimen zu erfüllen, damit sie im Einklang mit der Verfassung Partner des Landes sein können und was tut die Landesregierung, um die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu fördern?
5. Will die Landesregierung versuchen, einen gemeinsamen Bekenntnisunterricht für Sunniten und Aleviten einzuführen?
Was tut sie, um zu einer Einigung über die Inhalte eines Islamischen Bekenntnisunterrichts zu kommen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Aussichten auf eine Einigung auch im Hinblick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer?
7. Was beabsichtigt die Landesregierung zu tun, wenn die Bemühungen um einen gemeinsamen Islamischen Religionsunterricht scheitern?
8. Erwartet die Landesregierung, dass durch die Einführung Islamischen Religionsunterrichts an den Schulen die außerschulische Vermittlung islamischen Glaubens an den Koranschulen zurückgeht?
9. Welche Überlegungen gibt es zur Einrichtung eines Lehrstuhls für islamische Theologie oder einer in sonstiger Weise zureichenden organisatorischen Einheit an einer Hochschule in Schleswig-Holstein, die mittelfristig ein Lehramtsstudium für die Erteilung von Islamunterricht an öffentlichen Schulen gewährleisten soll?
10. Hat die Landesregierung bereits mit anderen Bundesländern Gespräche über eine arbeitsteilige Lehrerausbildung für das Fach islamische Religion geführt?

VI. Religionsunterricht an Beruflichen Schulen

1. In welchem Umfang wird an den Beruflichen Schulen Religionsunterricht bzw. ein Religionsgespräch angeboten, aufgeschlüsselt nach Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule, Fachgymnasium und Fachschule bzw. nach Vollzeit- und Teilzeitbereich?

2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, die zur Sicherung des Religionsunterrichts und des Religionsgespräches an den Beruflichen Schulen beitragen?
3. Gibt es Bestrebungen, den ohnehin schon geringen Anteil des Faches weiter zu kürzen?
4. Durch wen wird das Religionsgespräch an den Berufsschulen erteilt, durch
 - a) Lehrer,
 - b) Geistliche bzw. durch kirchliche Lehrkräfte oder
 - c) interessierte Laien?

VII. Religionsunterricht an staatlich anerkannten Ersatzschulen

1. Welche rechtlichen Vorschriften gelten für konfessionellen Religionsunterricht an den staatlich anerkannten Ersatzschulen dieses Landes?
2. An welchen schleswig-holsteinischen Ersatzschulen wird konfessioneller Religionsunterricht oder ein entsprechendes Ersatzfach, wie bspw. Ethik erteilt?
Es wird gebeten, gegebenenfalls das Ersatzfach zu benennen.
3. Wie viele Wochenstunden Religionsunterricht bzw. für das Ersatzfach sind in den einzelnen Klassenstufen laut Stundentafeln vorgesehen, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Ersatzschulen und Konfessionen?

VIII. Staatskirchenrecht

1. Können die Kirchen für mehr Lehrkräfte sorgen, wenn durch den Staat bzw. die Ausbildungsstätten der Bedarf an Religionslehrerinnen und -lehrern nicht gedeckt wird?
Wenn ja, welche Möglichkeiten haben die Kirchen dabei?
2. Wie werden Religionsstunden, die durch geistliche und andere kirchliche Lehrkräfte erteilt werden, vergütet?
3. In welchem finanziellen Umfang tragen die Kirchen, getrennt nach Konfessionen, zu den Kosten für die Erteilung des Religionsunterrichts bei und entlasten damit das Land von seinen originären Verpflichtungen?
4. Werden die verschiedenen Mitwirkungs- bzw. Einsichtsmöglichkeiten der Kirchen, wie sie in Artikel 7 (3) GG und in den Artikeln 5 und 6 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein von 1957 dargelegt werden, den Kirchen derzeit gewährt?
Wenn ja, wie wird die Mitwirkung realisiert?
5. Gibt es seitens der Landeregierung Bestrebungen, die vertraglichen Beziehungen zu den Kirchen zu verändern?

Jost de Jager
und Fraktion